

# **Datennetz-Betriebsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

## **Präambel**

Die vorliegende Datennetz-Betriebsordnung regelt den Zugang, die Nutzung sowie die Verantwortlichkeiten für das Datennetz der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und stellt Grundregeln für den Betrieb und die Benutzung der daran angeschlossenen Endgeräte auf.

Diese Datennetz-Betriebsordnung ergänzt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums.

## **§ 1**

### **Grundsätzliches zum Datenkommunikationsnetz**

- (1) Das Datennetz der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist eine zentral betriebene Infrastruktureinrichtung zum Zwecke der Datenkommunikation innerhalb der Universität.
- (2) Betreiber des Datennetzes ist das Universitätsrechenzentrum.
- (3) Das Datennetz umfasst alle zum Zweck der Datenkommunikation erforderlichen Übertragungseinrichtungen, aktive und passive Komponenten, einschließlich der Anschlusspunkte für Endgeräte. Ausgenommen davon sind lediglich mitbenutzte Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Betreiber, die nicht der Hochschule zugehörig sind.
- (4) Der Betrieb separater Teilbereiche des Datennetzes durch andere Struktureinheiten der Hochschule ist möglich, sofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Universitätsrechenzentrum abgeschlossen ist, in der die Schnittstellen festgelegt werden. Dies gilt ebenso für die Mitbenutzung des Datennetzes durch berechnete Dritte.
- (5) Die Kosten für den Betrieb des Datennetzes werden zentral durch die Hochschule abgedeckt. Die in den angeschlossenen Endgeräten erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten für den Zugang zum Datennetz sind in der Regel von deren Betreibern zu finanzieren.

## **§ 2**

### **Betrieb des Datennetzes und Anschluss von Geräten**

- (1) Das Datennetz erlaubt eine bedarfsgerechte Strukturierung und bietet eine transparente und leistungsfähige Datenkommunikation aller Teilnehmer untereinander. Die dazu erforderlichen aktiven Netzkomponenten werden grundsätzlich vom URZ installiert und in Betrieb genommen, unabhängig von der Finanzierung der Maßnahme.
- (2) Jede Struktureinheit benennt dem URZ einen für ihre Teilnetze und ihre Endgeräte zuständigen Ansprechpartner (IT-Verantwortlicher). Dieser ist in seinem Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass die anzuschließenden Endgeräte entsprechend den technischen und administrativen Vorgaben des URZ konfiguriert sind.
- (3) Das URZ stimmt mit dem IT-Verantwortlichen alle IP-Adressen, nötige Endgeräte-Namen, alle verfügbaren aktiven Datendosen, sowie grundsätzliche Firewall-Einstellungen des Teilnetzes ab.

- (4) Der Zugang von außerhalb zum Datennetz erfolgt über die dazu vom URZ bereitgestellten Außenanschlüsse. Die Errichtung und der Betrieb weiterer Zugangsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung durch das URZ.
- (5) Wird der Netzbetrieb über einen Anschlusspunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das URZ geeignete Auflagen hierfür erteilen oder die betreffenden Anschlüsse bzw. Teile des Datennetzes stilllegen.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungen des URZ**

- (1) Das URZ als Betreiber sorgt im Rahmen der technischen Ausbaustufen für einen möglichst sicheren, störungsfreien und ununterbrochenen Betrieb des Datennetzes.
- (2) Das URZ verwaltet die zentralen Adress- und Namensräume für das Datennetz, teilt den Anschlüssen Verwaltungsdaten zu und ist für das Netzwerkmanagement zuständig. Das URZ dokumentiert den Ausbauzustand des Datennetzes und informiert die Nutzer in geeigneter Form über die Nutzungsmöglichkeiten.
- (3) Das URZ berät die Nutzer in Fragen der Datensicherheit bei der Nutzung von Datennetzen.
- (4) Für Installationsmaßnahmen, oder zu Zwecken der Fehlerverfolgung oder Fehlerbegrenzung, sowie aus Gründen der IT-Sicherheit können zeitweilig Teile des Datennetzes stillgelegt werden oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Vorhersehbare Einschränkungen der Verfügbarkeit des Netzes und einzelner Dienste sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Das URZ kann im Rahmen des Netzmanagements (Fehlersuche, Kapazitätsuntersuchungen) Verkehrsdaten unter Beachtung des Datenschutzes erfassen und auswerten. Hard- und Software zur Überwachung des Netzes darf nur vom URZ eingesetzt werden. Der Betrieb von Hard- und Software zur Überwachung von Teilnetzen muss mit dem URZ abgestimmt sein.
- (6) Die erhobenen Daten dürfen nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Personen missbraucht werden.
- (7) Das URZ übernimmt keine Haftung für evtl. Beeinträchtigungen des Betriebes der Anschlüsse, die durch Einflüsse aus dem Datennetz herrühren oder die durch Zugriffe über das Datennetz auf die angeschlossenen Geräte hervorgerufen werden, sowie daraus entstehende Schäden.

### **§ 4**

#### **Verpflichtungen der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind zur sparsamen und sachgemäßen Benutzung des Datennetzes verpflichtet.
- (2) Daten, die im Sinne des Datenschutzgesetzes schutzwürdig sind, dürfen nur in verschlüsselter Form auf das Datennetz geleitet werden, da die Abhörsicherheit des Netzes nicht grundsätzlich gewährleistet werden kann.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, das URZ auf Unregelmäßigkeiten, Störungen und Missbrauchsversuche hinzuweisen, sowie das URZ bei der Fehlersuche und bei IT-Sicherheitsproblemen zu unterstützen. Beeinträchtigungen, die von am Datennetz angeschlossenen Endgeräten heraus erfolgen, hat der zuständige Endgeräte-Betreiber zu verantworten.

- (4) Die Sicherstellung eines geeigneten Schutzes vor unberechtigtem Zugang zu am Datennetz angeschlossenen Endgeräten und vor unberechtigtem Zugriff auf dort gespeicherte Daten obliegt dem jeweiligen Endgeräte-Betreiber. Der Nutzer darf über das Datennetz nur diejenigen Daten auf seine Rechner leiten, die für ihn bestimmt sind.

## **§ 5**

### **Verstöße**

- (1) Ein Verstoß gegen diese Datennetz-Betriebsordnung, d. h. der vorsätzliche oder fahrlässige Missbrauch bzw. eine unsachgemäße Nutzung des Datennetzes bzw. anderer hierüber erreichbarer Netze kann die Einschränkung oder den Ausschluss der Netzbenutzung nach sich ziehen - ungeachtet evtl. weiterer arbeits-, dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen.
- (2) Der Rektor der Universität Magdeburg kann im Einzelfall weitere Beschränkungen der Nutzungserlaubnis bzw. des Zuganges zum Datennetz vornehmen, die nicht bereits in dieser Ordnung geregelt sind. Davon unberührt hat das URZ das Recht, vorläufig alles Erforderliche unmittelbar zu veranlassen, zu verlangen oder durchzuführen, um eine im Einzelfall erkennbare Gefährdung der Interessen der Universität Magdeburg oder ihrer Mitglieder abzuwehren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird durch diese Ordnung nicht in ihren Bestimmungen geändert.

Das Rektorat und der Personalrat werden über die neue Ausfertigung informiert.

Diese Datennetz-Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf den Info-Seiten des URZ in Kraft.

Dr. Rolf Knocke

Leiter des Universitätsrechenzentrums